



Gemeinde Schmitten

F.X. Müllerstrasse 6; 3185 Schmitten
www.schmitten.ch

Trinkwasserreglement (TWR)

Reglement über die Trinkwasserverteilung

vom 20. April 2018

Änderungen vom 2. Dezember 2022 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2023)

Alle in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen gelten stets für alle Geschlechter

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schmitten

gestützt auf:

- das Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1);
- Ausführungsreglement vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoI; SGF 731.0.1);
- die Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1965 (FPoV; SGF 731.0.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
- das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1),

beschliesst:

I. GEGENSTAND

Artikel 1

Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Finanzierung der Trinkwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Bezügern.

² Dazu wird festgelegt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezügern;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.

³ Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezüger, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler von Trinkwasser.

⁴ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindenetz angeschlossen sind, gelten auch als Bezüger.

II. VERTEILUNG VON TRINKWASSER

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungsperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteilern übertragen.

² Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüger oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezügern beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgesetzes bleiben vorbehalten.

Artikel 3

- ¹ Eigentümer, die über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch die Lebensmittelgesetzgebung vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind nicht verpflichtet, ihr Wasser von der Gemeinde zu beziehen.
- ² Für die Qualität des Wassers aus privaten Quellen ist der Eigentümer der Quelle verantwortlich.
- ³ Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Quelle.

Private Quellen;
Drittverteiler von
Trinkwasser

Artikel 4

In den Bauzonen muss der Grundstückseigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen gemäss Art. 3, Abs. 1 besitzt, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

Anschlusspflicht in
den Bauzonen

Artikel 5

- ¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.
- ² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.
- ³ Für jede Einrichtung oder Erweiterung einer Sprinkleranlage ist der Gemeinde ein Gesuch zu unterbreiten.

Aussergewöhnliche
Bezüge durch
Betrieb

Artikel 6

- ¹ Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.
- ² Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- ³ Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

Beginn und Ende
der Trinkwasser-
verteilung

Artikel 7

- ¹ Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
- infolge höherer Gewalt;
 - bei Betriebsstörungen;

Einschränkung der
Trinkwasserverteilung

- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche.

² Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.

³ Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifermässigungen.

⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 8

Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tarifermässigungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, Autowaschen und Ähnliches).

Einschränkung der Trinkwassernutzung

Artikel 9

¹ Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

² Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

Sanitäre Massnahmen

Artikel 10

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Trinkwasserabgabe verbot

Artikel 11

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigte Wasserbezüge

Artikel 12

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

Störungen in der Trinkwasserverteilung

III. TRINKWASSERINFRASTRUKTUREN UND TECHNISCHE INSTALLATIONEN

1. Im Allgemeinen

Artikel 13

Überwachung

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

Artikel 14

Leitungsnetz, Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Erschliessungsleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen (private Installationen).

Artikel 15

Kostenträger

¹ Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

² Kosten für die Erstellung der Erschliessungsleitungen gehen zu Lasten der Erschliesser.

³ Erschliessungsleitungen können unentgeltlich von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Übernahmekriterien werden in den Richtlinien des Gemeinderates zur Übernahme von Trinkwasserleitungen geregelt.

Artikel 16

Bewilligungsplicht

Sämtliche Arbeiten oder Anpassungen, welche direkten oder indirekten Einfluss auf die Trinkwasserinfrastrukturen haben, unterstehen einem Bewilligungsverfahren durch die Gemeinde.

Artikel 17

Hydranten, Schieber

¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihren Grundstücken zu dulden. Für das Erstellen von Hydranten werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Bau verursachten Schaden.

³ Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.

⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.

⁵ Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde bewilligt werden.

Artikel 18

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf deren Privatgrund Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676, 691, und 742 ZGB.

Benutzung von
Privatgrund

² Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

Artikel 19

¹ Die öffentlichen ober- oder unterirdischen Anlagen und Leitungen sind, vorbehältlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen, in ihrem Bestand geschützt.

Schutz von öffentlichen Leitungen

² Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetzgesetz bewilligungspflichtig.

³ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

⁴ Bauten und Anlagen haben gegenüber der Leitungsachse in der Regel auf beiden Seiten einen Abstand von zwei Metern, hochstämmige Bäume ebenfalls einen solchen von zwei Metern, einzuhalten. Soweit es die Sicherheit der Leitungen erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall die Einhaltung eines grösseren Abstandes vorschreiben.

⁵ In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde ausnahmsweise die Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstandes gestatten. Hierfür sind die Einreichung eines Ausnahmegesuches zur Unterschreitung des Leitungsabstandes und die Bewilligung durch die Gemeinde notwendig.

Artikel 20

Schutzzonen

¹ Für die Sicherung der Wasserqualität kann die Gemeinde gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung Schutzzonen erwerben, bestimmen und einrichten.

² Das Verfahren zur Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz der Quell- und Grundwasserfassungen der Gemeinde richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetz.

2. Hausanschlussleitung**Artikel 21**

Definition

¹ Als Hausanschlussleitung bezeichnet werden die Leitung zwischen der Erschliessungsleitung und dem Wasserzähler sowie die Anschlussgarnitur an die Erschliessungsleitung inklusive Absperrschieber. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Hausanschlussleitungen sind grundsätzlich Eigentum der Bezüger.

³ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die Eigentumsverhältnisse unter den Bezügern zu regeln.

⁴ Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde.

Artikel 22

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.

Erwerb Durchleitungsrechte

Artikel 23

Installation

¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann die Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Erschliessungsleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind wenn möglich zu vermeiden.

³ In jeder Hausanschlussleitung ist wenn möglich direkt an der Erschliessungsleitung ein Absperrschieber einzubauen. Die Gemeinde bestimmt den Standort des Absperrschiebers. Er muss jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindeperrichtung erstellen lassen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer durch den Geometer einzumessen und ins GIS einzutragen.

⁶ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 28).

Artikel 24

Planung

¹ Für jeden Neuanschluss ist der Gemeinde ein Gesuch (Situationsplan und ein Plan der Anschlussleitung) zu unterbreiten.

² Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

³ Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und in zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

Artikel 25

Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür trägt nicht die Gemeinde.

Artikel 26

Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindeperrichtung unterhalten und erneuert.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden und sind unverzüglich zu Lasten des Bezügers von einem Installateur mit Gemeindeperrichtung zu beheben.

³ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z.B. bei Wasserverlusten);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁴ Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so setzt die Gemeinde eine Frist. Anschliessend lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.

⁵ Bei Anpassung und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen, gehen die Kosten für die Anschlussapparatur, für den Absperrschieber und für den Teil der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten der Hausanschlussleitung auf privaten Grund bis zum Wasserzähler gehen zu Lasten des Bezügers.

Artikel 27

Unbenutzte Hausanschlussleitung

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.

³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

3. Wasserzähler

Artikel 28

Installation

¹ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr inbegriffen.

² Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.

³ In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.

Artikel 29

Nutzung des Wasserzählers

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

Artikel 30	Standort
¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.	
² Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.	
³ Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.	
Artikel 31	Technische Vorschriften
Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.	
Artikel 32	Ablesung
¹ Die Gemeinde hat Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung.	
² Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.	
³ Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der normalen Termine werden verrechnet.	
Artikel 33	Kontrolle der Funktionsfähigkeit
¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.	
² Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Eigentümer die Prüfkosten.	
³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentative Jahre.	
⁴ Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.	
4. Haustechnikanlagen	
Artikel 34	Definition
¹ Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle.	
² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.	
Artikel 35	Rückflussverhinderung
Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.	

Artikel 36

- ¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen vollständig unabhängig vom Gemeindenetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.
- ² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindewasser und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.
- ³ Für mengenmässige Abrechnungen dürfen nur Zähler der Gemeinde installiert werden.

Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen und Grauwasser

IV FINANZEN**1. Allgemeines****Artikel 37**

- ¹ Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Abgaben und Gebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Wasserleitungen, die Schaffung eines Erneuerungsfonds sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und die Kosten allfälliger Grundwasserschutzzonen und Durchleitungsrechtes etc. gedeckt werden.

Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 38

Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Vorzugslast;
- c) Benützungsgebühren: Jährliche Grundgebühr, Betriebsgebühr;
- d) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- e) Beiträge Dritter.

Artikel 39

Mehrwertsteuer (MwSt)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die Mehrwertsteuer (MwSt) nicht ein. Die Gemeinde ist mehrwertsteuerpflichtig, darum werden die Beträge gemäss dem vorliegenden Reglement entsprechend erhöht.

2. Gebühren**a) Anschlussgebühren****Artikel 40**

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird für Grundstücke erhoben, welche an die Trinkwasserinfrastrukturen angeschlossen werden. Sie dient dazu, Baukosten für Trinkwasserinfrastrukturen zu decken.

Der Tarif für die Anschlussgebühr beträgt höchstens CHF 20.00 pro m² gebührenrelevante Fläche.

Artikel 41

Bauzone

¹ Die gebührenrelevante Fläche wird wie folgt berechnet:

a) Bauzonen ohne IGZ (Industrie Gewerbezone)
Parzellenfläche x kumulierte Geschossflächenziffer
(Tabelle Anhang 1) der betreffenden Bauzone

b) IGZ (Industrie Gewerbezone)
Parzellenfläche x Überbauungsziffer (Tabelle Anhang 1) X 2

² Für Parzellen, welche nur teilweise in der Bauzone liegen, wird nur der in der Bauzone liegende Flächenanteil für die Berechnung verwendet.

Artikel 42

Ausserhalb der Bauzone

¹ Die gebührenrelevante Fläche berechnet sich gemäss den nachfolgenden Kriterien:

Gebührenrelevante Fläche kumuliert aus:

- a) Geschossfläche
- b) Fläche gemäss Abs. 3

² Für die Berechnung der Geschossflächen werden alle Flächen gemäss Definition der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) berücksichtigt.

³ Gedeckte Gebäude oder Gebäudeteile, welche nicht unter die Definition laut Abs. 2 fallen, werden als geschlossene Gebäude behandelt und die Fläche analog der Geschossfläche berechnet. Hierfür wird die Grundfläche nach den Richtlinien der Amtlichen Vermessung bestimmt. Diese errechnete Fläche wird mit einem Faktor von 0.5 multipliziert.

⁴ Flächen für Tierhaltung werden mit einem Faktor von 0.5 und Flächen für Futterlager mit einem Faktor von 0.2 multipliziert.

⁵ Pro Fläche wird nur ein Gewichtungsfaktor angewendet.

Artikel 43

Landwirtschaftliche Grundstücke innerhalb und ausserhalb der Bauzone

¹ Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird die gebührenrelevante Fläche gemäss den Kriterien Art. 42, ausgenommen Abs. 4, berechnet.

² Flächen für Tierhaltung werden mit einem Faktor von 0.5, Lager, Einstellhallen und Futterlager mit einem Faktor von 0.2 multipliziert.

³ Pro Fläche wird nur ein Gewichtungsfaktor angewendet.

Artikel 44

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bebaute Parzellen

Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bebaute Parzellen wird für die zusätzlich erstellte gebührenrelevante Fläche eine Anschlussgebühr verrechnet. Die gebührenrelevante Fläche errechnet sich gemäss Artikel 42, Abs. 2 und 3, respektive Artikel 43.

Artikel 45

Wiederaufbau eines Gebäudes

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brandfall oder Abbruch wird die früher bezahlte gebührenrelevante Fläche angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird.

b) Vorzugslast

Artikel 46

Vorzugslast

¹ Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Resourcen wird eine Vorzugslast erhoben.

² Sie beträgt höchstens 70 % der Anschlussgebühr gemäss Berechnung Art. 41.

³ Für Grundstücke in der Zone ZAI (Zone allgemeine Interessen) wird die Vorzugslast nicht erhoben.

⁴ Für vor Inkrafttreten dieses Reglements einzonierte Parzellen wird keine Vorzugslast erhoben.

Artikel 47

Anrechnung der Vorzugslast

a) nach Inkrafttreten dieses Reglements einzonierte Parzellen

¹ Beim Anschluss der Parzelle an die Trinkwasserversorgung und der Verrechnung der Anschlussgebühr wird die bereits bezahlte Vorzugslast zum effektiv geleisteten Frankenbetrag in Abzug gebracht.

² Die Beträge der Vorzugslast werden nicht verzinst.

b) vor Inkrafttreten dieses Reglements einzonierte Parzellen

³ Die aufgrund des Wasserreglements vom 15. Mai 1985 und Änderung des Wasserreglements vom 15. Februar 1993 bezahlten Gebühren gemäss Art. 52 Abs. b, werden bei der Verrechnung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht.

c) Benutzungsgebühren

Artikel 48

Wiederkehrende Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren umfassen:

a) Die Grundgebühr

² Sie dient der Finanzierung der Kosten für die im PTWI vorgesehenen Trinkwasserinfrastrukturen sowie der Fixkosten (Schuldenentlastung, Zinsen) und der anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen (Art. 32 TWG).

b) Die Betriebsgebühr

³ Die Betriebsgebühr dient der Finanzierung der Betriebskosten (Art. 33 TWG).

⁴ Sie werden jährlich erhoben.

Artikel 49

Grundgebühr

Bei angeschlossenen Grundstücken innerhalb und ausserhalb der Bauzone, sowie anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen, wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

Der Tarif für die Grundgebühr beträgt höchstens CHF 0.25 pro m² gebührenrelevante Fläche, mindestens jedoch CHF 40.00.

Artikel 50

Bauzone

¹ Die gebührenrelevante Fläche wird wie folgt berechnet:

a) Bauzone ohne ZAI (Zone allgemeinen Interessen)

Parzellenfläche x Gewichtungsziffer der betreffenden Bauzone (GZ;
Tabelle Anhang 1)

b) ZAI (Zone allgemeine Interessen)

Für bebaute Grundstücke in der Zone ZAI (Zone allgemeine Interessen) wird die gebührenrelevante Fläche nach den Kriterien Art. 42, Abs. 1, 2 und 3 berechnet.

² Für nicht bebaute Grundstücke in der Zone ZAI (Zone allgemeine Interesse) wird die Gebühr nicht erhoben.

Artikel 51Ausserhalb der
Bauzone

¹ Die gebührenrelevante Fläche wird wie folgt berechnet:

Effektive kumulierte Grundfläche der Gebäude x Gewichtungsfaktor 2.5

² Für ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird die gebührenrelevante Fläche wie folgt berechnet:

Effektive kumulierte Grundfläche der Gebäude x Gewichtungsfaktor 1.5

³ Die Grundfläche wird nach den Richtlinien der Amtlichen Vermessung berechnet.

Artikel 52

Betriebsgebühr

Eine Betriebsgebühr wird zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen erhoben; sie beträgt maximal CHF 2.00 pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

Artikel 53Temporärer Was-
serbezug

¹ Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser, Bezug ab Hydrant und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.

² Für den temporären Wasserbezug wird eine maximale Grundtaxe von CHF 100.00 verrechnet.

³ Der Wasserverbrauch wird zum gleichen Ansatz wie die Betriebsgebühr pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler verrechnet.

⁴ Bei Bezug von Bauwasser ohne Wasserzähler, beträgt die Gebühr maximal CHF 0.40 pro m² gebührenrelevante Fläche.

⁵ Die Berechnung der gebührenrelevanten Fläche erfolgt innerhalb und ausserhalb der Bauzone analog der Berechnung der gebührenrelevanten Fläche Art. 42. Für landwirtschaftliche Grundstücke analog Art. 43.

Artikel 54Übertragung der
Zuständigkeit

¹ Für die Bestimmungen in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einem Trinkwassertarif fest.

² Die Geschossflächenziffer (GFZ) und Überbauungsziffer (ÜZ) in der Gewichtungstabelle (Anhang 1) werden durch den Gemeinderat gemäss dem jeweilig gültigen Bau- und Planungsreglement angepasst.

3. Modalitäten der Gebührenerhebung

Artikel 55

Erhebung

a) Fälligkeit Anschlussgebühr;

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und wird mit Baubeginn fällig.

b) Fälligkeit Vorzugslast;

Die Vorzugslast wird fällig sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.

c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr und Betriebsgebühr

¹

¹ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

² Die jährliche Abrechnung der Betriebsgebühr erfolgt aufgrund des Zählerstandes.

Artikel 56

Schuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.

³ Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 57

Zahlungserleichterung

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

V VERZUGSZINSEN

Artikel 58

Verzugszinsen

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer verzinst.

VI STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Artikel 59

Strafbestimmungen

¹ Zu widerhandlungen gegen Art. 3 Abs.3, 10, 11, 19, 23 Abs. 4, 28 Abs. 2, 29, 31, 35 und 36 Abs.1 des vorliegenden Reglements sind mit Geldbußen von CHF 20 bis 1'000 strafbar, je nach Schwere des Falls.

² Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

³ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Artikel 60

Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

² Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

³ Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 61

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 22. März 1985 wird aufgehoben.

Artikel 62

Inkrafttreten

Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)¹ am 1. Januar nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Artikel 63

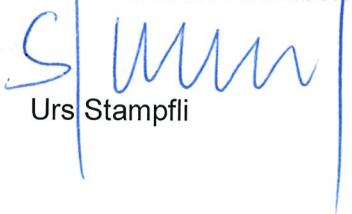
Revision

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)¹ genehmigt werden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. April 2018.

Änderungen genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2022

Der Gemeindeschreiber:



Urs Stampfli

Der Ammann:



Hubert Schafer

¹ Genehmigung neu durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt.

Durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt
am 20. Juni 2018

Änderungen durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU)
genehmigt am ... 1. JULI 2023



Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten
Art. 14 b)	geändert	02.12.2022	01.01.2023
Art. 17, Abs. 2	geändert	02.12.2022	01.01.2023
Art. 23, Abs. 5	geändert	02.12.2022	01.01.2023
Art. 36, Abs. 3	eingefügt	02.12.2022	01.01.2023
Art. 37, Abs. 2	eingefügt	02.12.2022	01.01.2023
Art. 52	geändert	02.12.2022	01.01.2023
Art. 55 c) Abs. 1	gelöscht	02.12.2022	01.01.2023

Anhang 1:

Gewichtungstabelle:

Tabelle der Faktoren zur Berechnung der Gewichtungsziffer (GZ)

Zonen		GFZ ¹	Zuschläge	Kumulierte GFZ	ÜZ	ZF	GZ
KZ	Kernzone	1.3	0.2	1.5	0.6	1.1	1.45
WS	Wohnzone schwacher Dichte	1	0.2	1.2	0.35	1	1
WM	Wohnzone mittlerer Dichte	1.1	0.3	1.4	0.35	1	1.1
WH	Wohnzone hoher Dichte	1.3		1.6	0.35	1.1	1.45
MZ I	Mischzone	1.1		1.4	0.4	0.9	1
MZ II	Mischzone	1.1	0.3	1.4	0.4	0.9	1
MZ III	Mischzone	1.3	0.3	1.6	0.4	1	1.3
MZ IV	Mischzone	1.1	0.3	1.4	0.4	0.9	1
IGZ	Industrie- und Gewerbezone				0.65	1.5	1
ZAI 1	Zone allgemeine Interessen	1.5	0.3	1.8	0.6		
ZAI 2	Zone allgemeine Interessen	1.5	0.3	1.8	0.6		

¹maximale Geschossflächenziffer ohne Zuschlag gemäss Bau- und Planungsreglement

GFZ Geschossflächenziffer

ÜZ Überbauungsziffer

ZF Zonenfaktor

GZ Gewichtungsziffer

Gewichtungsziffer zur Berechnung der Grundgebühren

Bauzone ausser IGZ GZ = GFZ x ZF

IGZ GZ = ÜZ x ZF

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 20. April 2018

Der Gemeindeschreiber:

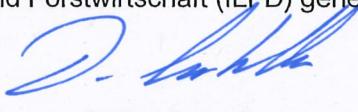

Urs Stampfli



Der Amman


Hubert Schafer

Durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt
am.....


20 JUIN 2010

Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Anhang 1:

Gewichtungstabelle: nach Ortsplanungsrevision

Tabelle der Faktoren zur Berechnung der Gewichtungsziffer (GZ)

Zonen		GFZ	ÜZ	ZF	GZ
KZ A+B	Kernzone	1.8	0.6	1.1	2
WS 1	Wohnzone schwacher Dichte 1	1.2	0.4	1	1.2
WS 2	Wohnzone schwacher Dichte 2	1.4	0.4	1	1.4
WM	Wohnzone mittlerer Dichte	1.4	0.4	1	1.4
WH	Wohnzone hoher Dichte	1.6	0.4	1.1	1.75
MZ 1	Mischzone 1	1.4	0.4	0.9	1.25
MZ 2	Mischzone 2	1.6	0.4	1	1.6
IGZ	Industrie- und Gewerbezone		0.65	1.5	1
ZAI 1	Zone allgemeine Interessen	1.8	0.6		
ZAI 2	Zone allgemeine Interessen	1.8	0.6		
LW	Landwirtschaftszone				

GFZ Geschossflächenziffer

ÜZ Überbauungsziffer

ZF Zonenfaktor

GZ Gewichtungsziffer

Gewichtungsziffer zur Berechnung der Grundgebühren

Bauzone ausser IGZ $GZ = GFZ \times ZF$

IGZ $GZ = ÜZ \times ZF$